



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLEITUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
  
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SO L SONDERGEBIET LÄDEN
  
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
  
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
  
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
  
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- MIT EINEM GEH-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWÄSSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 5

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 5 für das Plangebiet Neugraben Bahnhofsstraße - Cuxhavener Straße - Falkenbergweg - Störckebweg - Frenckeb (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird freigelegt.  
(2) Das nachfolgende Stück des Bebauungsplans wird beim Spätschritt zu konkreter Einmütigkeit für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind im obersten der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit Boden oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.  
2. In eingedachten Wohngebieten offener Bauweise sind nur Ein- und Doppelhäuser zulässig.  
3. In Sondergebieten Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.  
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einmündigkeit vom 17. Februar 1959 (Richtungsblatt 1 Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser sind im Sondergebiet Läden und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einmündigkeit und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Eingedeckte Garagen sind zulässig, wenn die bebaubare bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
5. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg unterirdische öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m über der Sohle sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.  
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Richtungsblatt 1 Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der brennenden hamburgischen Landesrecht 1330 ff.) insbesondere § 33 für Gebäude mit nicht mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgegeben Hamburg, den 4. Juli 1966.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN**  
NEUGRABEN - FISCHBEK 5

AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 31)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

HAMBURG, DEN 16.5.1966  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. SCHÜLER

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 4. JULI 1966 (GVBLS. 174)  
In Kraft getreten am 13. JULI 1966

Hamburg, den 8. Juli 1966  
Bauschalt

NEUGRABEN - FISCHBEK 5

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 24, Spandauerstraße 8  
Bu 24 10 08

Archiv Nr. 23047

Kol. 50 1/2 1/2 1/2

**Gesetz****über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 5**

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 5 für das Plangebiet Neugrabener Bahnhofstraße — Cuxhavener Straße — Falkenbergsweg — Störtebekerweg — Petershof (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im eingeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-

blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit nicht mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

**Erstes Gesetz****zur Änderung der Hamburgischen Disziplinarordnung (HmbDO)**

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Hamburgische Disziplinarordnung in der Fassung vom 25. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 249 und 326) mit der Änderung vom 15. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird wie folgt geändert:

## Einzigster Paragraph

1. § 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsrichter als Mitglieder der Disziplinarge-  
richte sind im Nebenamt tätig.“

2. § 35 erhält folgende Fassung:

## „§ 35

## Mitglieder

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus Berufsrichtern sowie aus Beamten als ehrenamtlichen Richtern. Ihre Mitglieder sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Richter, die Beisitzer auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Richter sein; sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer sollen nur solche Beamte oder Richter bestellt werden, die nicht als Personalreferenten oder -sachbearbeiter beschäftigt sind.

(4) Die rechtskundigen Beisitzer, die Beamte sind, müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.“

3. § 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Disziplinarhof besteht aus Berufsrichtern sowie aus Beamten als ehrenamtlichen Richtern. Seine Mitglieder sind der Präsident, sein Stellver-

treter, die erforderliche Zahl von Vorsitzenden der Disziplinarsenate, richterliche und andere Beisitzer.“

4. § 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Ein Beamter, der zum Untersuchungsführer bestellt wird, muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.“

5. In § 93 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Beamter“ die Wörter „oder Richter“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

## Gesetz

### zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Artikel

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 30. Oktober 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) mit den Änderungen vom 13. April 1962 und vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 Seite 107, 1963 Seite 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 32 und die §§ 32 bis 34 werden aufgehoben.

2. Nach § 38 wird eingefügt:

„§ 38 a

Die Bezirksversammlungen erlassen für sich und die von ihnen bestellten Ausschüsse Geschäftsordnungen, die der Genehmigung der Behörde für Inneres bedürfen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat